

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18^{tes} Stück vom Jahre 1853.

N^o 78) Verordnung,

die Provocation auf Ablösung aller auf einseitigen Antrag ablösbaren Naturalleistungen, Lehngeldeberechtigungen und Dienste betreffend, welche Kirchen, Stiftungen, Geistlichen, Lehrern und Kirchendienern zustehen;

vom 25ten October 1853.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat durch Verordnung vom 8ten August 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 306) die Kirchen- und Schulinspeccionen angewiesen, die Ablösung der den Kirchen, Schulen und Stiftungen, sowie den Pfarr- und Schullehnen zustehenden Natural- und Geldgefälle, Lehngeldeberechtigungen und Dienste des Förderamts einzuleiten und eine freie Vereinigung darüber zwischen den Verpflichteten und den Berechtigten zu vermitteln.

Es bewendet auch fernerhin bei den Bestimmungen dieser Verordnung, welcher von den Kirchen- und Schulinspeccionen, wo es nicht bereits gesehen, mit möglichster Beschleunigung nachzugehen ist.

Da jedoch der Termin, bis zu welchem nach § 23 des Gesetzes vom 15ten Mai 1851, „Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend“ (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 129), auf Ablösung aller auf einseitigen Antrag ablösbaren Grundlasten und Dienstbarkeiten, mit Ausnahme der Geldgefälle, bei Verlust des Realrechts und später des ganzen Anspruchs, provocirt werden muß, nahe bevorsteht und sehr viele Ablösungen noch nicht bis zur Befähigung der Recesse durch die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitsheilungen gelangten, allen Ablösungsverhandlungen aber, welche nicht vor dazu bestellten Specialcommissionen eingeleitet worden sind, die Wirkung einer bei der Generalcommission angebrachten Provocation nicht beigelegt werden kann, so findet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts für nöthig, noch Folgendes anzuordnen:

1. Alle Kirchen- und Schulinspeccionen, in der Oberlausitz die Collaturbehörden, haben wegen aller den Kirchen, Schulen und Stiftungen, den geistlichen- und Schullehnen ihrer Inspeccion zustehenden Naturalbesitze, Spann- und Handdienste, Lehngeld- und andern, namentlich der § 101 des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 benannten Berechtigungen, über deren Ablösung ein von der Generalcommission befähigter Vertrag